

**Handreichung für den Ausbildungsberuf
Mediengestalter/-in Bild und Ton
Berufs-Nr: 3361**

Vorbemerkung

Nach der **Verordnung vom 28. Februar 2020** über die Berufsausbildung ist für die Anerkennung als Mediengestalter/-in Bild und Ton nach § 1 der Verordnung eine Abschlussprüfung abzulegen.

Der Prüfungsteilnehmer soll in der praktischen Prüfung in höchstens 24 Stunden eine betriebliche Produktion (Realisieren eines Bild- und Tonproduktes / Dokumentation) durchführen und in höchstens 50 Minuten im Prüfungsbereich Wahlqualifikation eine Arbeitsprobe und ein situatives Fachgespräch ablegen.

Der Prüfungsteilnehmer soll außerdem in einer schriftlichen Prüfung in den Fächern Bild- und Tonproduktion und Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden.

Abschlussprüfung			
Prüfungsbereiche:			
<p>Realisieren eines Bild- und Tonproduktes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Realisierungskonzept • Bild- und Tonprodukt • Dokumentation <p>Maximal 24 Stunden</p>	<p>Wahlqualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsprobe inklusive • Situatives Fachgespräch <p>Maximal 50 Minuten</p>	<p>Bild- und Tonproduktion</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung <p>Maximal 210 Minuten</p>	<p>Wirtschafts- und Sozialkunde</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung <p>Maximal 60 Minuten</p>
30 %	30 %	30 %	10 %

1. Realisieren eines Bild- und Tonproduktes

1.1 Die Bild- und Tonproduktion

Der Auszubildende soll eigenständig im Ausbildungsbetrieb ein Prüfungsstück anfertigen. Dafür kommt in Betracht eine Bild- und Tonproduktion von 2 bis 5 Minuten Dauer auf der Grundlage einer redaktionellen Vorgabe. Dazu hat der Prüfling Produktionsunterlagen zu erstellen, den Produktionsablauf zu dokumentieren und Medienbegleitdaten anzufertigen.

Die Dauer der Produktion sowie das Erstellen der Unterlagen darf insgesamt die Zeit von 24 Stunden nicht überschreiten. Die angegebenen Zeiten sind Bestandteil der Prüfungsordnung und somit strikt einzuhalten.

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, dem Prüfungsteilnehmer entsprechende Geräte und Materialien zur Verfügung zu stellen. Dabei ist dem Prüfling in einem angemessenen Zeitraum vorher Gelegenheit zu geben, diese Geräte und Materialien kennen zu lernen.

Die in den Redaktionellen Vorgaben der PAL angegebenen Termine zur Einreichung des Realisierungskonzeptes (31. März und 31. Oktober) gelten nicht für die IHK Köln. Diese Termine werden Ihnen durch die IHK Köln gesondert mitgeteilt.

Der Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen. Die Freigabe des Konzeptes erfolgt durch die IHK Köln.

Eine Kontrolle auf fehlende oder falsche Angaben im Konzept findet nicht statt, dies geht in die Bewertung des Konzeptes ein und kann zur Nichtannahme der Produktion führen.

Wenn der Antrag nicht genehmigungsfähig ist, gibt der Prüfungsausschuss Hinweise auf die Mängel. Dem Prüfling wird dann die Gelegenheit gegeben, den Antrag nachzubessern.

Eine Konzeptänderung ist nach der Genehmigung des Konzeptes durch den Prüfungsausschuss nicht mehr möglich. Die im Konzept gemachten Angaben (Geräte-, Stab- und Materiallisten, Zeitplanung, ...) sind verbindlich.

Sollten sich bei der Produktion Umstände ergeben, die eine Änderung gegenüber dem Konzept notwendig erscheinen lassen, so muss der Prüfling diese Änderung in seiner Dokumentation angeben und begründen, bei fehlenden Angaben bzw. fehlenden Begründungen wird das Prüfungsstück abgewertet oder nicht zugelassen.

Gemeinschaftsarbeiten von mehreren Prüfungsteilnehmern an einem Prüfungsstück sind nicht zulässig.

Täuschungsversuche führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Dies gilt für alle Teilprüfungen des Verfahrens!

1.1.2 Das Realisierungskonzept

Der Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss (PAL) gibt die Themen und redaktionellen Vorgaben für das Prüfungsstück bekannt unter folgendem Link:

<https://www.stuttgart.ihk24.de/pal/berufe-a-bis-z> (für die Sommerprüfung am 15. Februar und für die Winterprüfung am 15. September). Der Prüfungsteilnehmer muss sich für **ein** Thema entscheiden.

Bei der Erstellung der Unterlagen sind neben den redaktionellen Vorgaben der PAL, die Vorgaben dieser Handreichung zu beachten.

Jeder Prüfungsteilnehmer hat für sein Prüfungsstück ein Realisierungskonzept mit Aufwands- und Arbeitsplanung anzufertigen. Das Realisierungskonzept **muss** folgende Punkte **in dieser Reihenfolge** (verbindlich) enthalten (ansonsten findet eine Abwertung statt):

a) **Deckblatt:**

Das Deckblatt besteht aus folgenden Angaben in dieser Reihenfolge:

Prüflingsnummer

Name, Vorname

Thema

Titel

Länge

Genre

Zielgruppe

b) **Exposé:**

Das Exposé hat Angaben zur Kernaussage (rationales und emotionales Aussageziel), zur thematischen Konkretisierung (zum Verständnis des notwendigen thematischen Hintergrunds), zum Handlungsverlauf („roter Faden“), den Hauptfiguren (Protagonisten/Antagonisten), zur Erzählidee und zu besonderen Gestaltungsmitteln zu beschreiben.

Die Umsetzung der redaktionellen Vorgaben (PAL) muss deutlich werden.

- c) **Zeit- und Ortsplan:**
 Der Zeit-/Ortsplan muss eine Aufstellung der Chronologie des Herstellungsprozesses mit deutlicher Kennzeichnung der prüfungsrelevanten Produktionszeiten innerhalb der 24 Stunden mit Angaben zu Tag, Uhrzeit und Ort der einzelnen Herstellungstermine, einschließlich der Dokumentation, enthalten (bei allen Produktionsorten ist anzugeben, wie der Kontakt zum Prüfling aufgenommen werden kann).
Die prüfungsrelevanten Zeiten sind zur Verdeutlichung der exakten Produktionszeit in einer gesonderten Spalte aufzusummieren.
Die gesamte Produktion ist innerhalb von 8 aufeinanderfolgenden Tagen zu erstellen.
Der letzte anzugebende Arbeitsschritt ist immer das Hochladen der Dokumentation.
- d) **Equipmentliste:**
 Die Equipmentliste muss Anzahl und Art aller eingesetzten Produktionsmittel für Produktion und Postproduktion mit dem Einverständnis des ausbildenden Betriebs (Klärung der Verfügbarkeit) enthalten.
- e) **Stabliste:**
 Die Stabliste muss alle Personen, ob als Mitwirkende vor der Kamera oder als Helfer, in tabellarischer Form enthalten. Alle Personen sind mit Namen und Berufsbezeichnung bzw. höchster technisch-medienbezogener Qualifikation und ihrer Funktion bei der Produktion zu benennen.
Die Qualifikation der beteiligten Personen darf im Bereich der technisch- und gestalterisch-medienbezogenen Qualifikation nicht höher als die eines Auszubildenden zum Mediengestalter/-in Bild und Ton im 3. Ausbildungsjahr sein.
 Bei Produktionen mit nicht voll geschäftsfähigen Protagonisten sind die für eine kommerzielle Produktion gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen und Bescheinigungen vorzulegen.
- f) **Aufnahmegenehmigungen:**
 Für alle im Bild- Tonprodukt gezeigten oder zu hörenden Personen sind Aufnahmegenehmigungen (Einverständniserklärungen) in schriftlicher Form einzureichen, es sei denn konkludentes Verhalten bei der Aufnahme ist ausreichend (z.B. Straßenumfrage). Drehgenehmigungen sind im Regelfall für alle nicht-öffentlichen Aufnahmeorte zusammen mit dem Konzept vorzulegen. In begründeten Fällen dürfen fehlende Genehmigungen spätestens bis einen Tag vor der Aufnahme nachgereicht werden.
Eine Produktion mit fehlenden Drehgenehmigungen führt dazu, dass das Bild-Tonprodukt nicht bewertet wird. In diesem Fall werden nur das Realisierungskonzept und die Dokumentation bewertet.
- g) **Filmische Umsetzung**
 Bei der Auswahl eines nichtfiktionalen Genres gehört zum ausgearbeiteten Realisierungskonzept zusätzlich das Dokument „Filmische Umsetzung“.
- h) **Drehbuch:**
 Bei der Auswahl eines fiktionalen Genres gehört zum ausgearbeiteten Realisierungskonzept zusätzlich das Dokument „Drehbuch“.
- i) **Archivmaterial:**
 Hier muss evtl. eingesetztes Archivmaterial sequenzgenau und in der Länge angemeldet und **beantragt** werden (siehe „Besondere Hinweise“).

Das Konzept ist von Ihnen nach Eingabe der Anmeldedaten (wird von der IHK geliefert) auf der Internetseite https://tibros.ihk-koeln.de/142/tibros_BB/projektelogein.jsp in einer einzigen pdf-Datei hochzuladen und muss anschließend vom Ausbildungsbetrieb/Ausbilder genehmigt werden. Mit der Genehmigung **erklärt der Ausbildungsbetrieb sein Einverständnis hinsichtlich der Anfertigung des Prüfungsstückes und garantiert die Gewährleistung der Umsetzung dieser Prüfungsaufgabe im Ausbildungsbetrieb.**

1.1.3 Das Prüfungsstück

Der Prüfungsteilnehmer fertigt sein gesamtes Prüfungsstück mit allen dazugehörigen Arbeiten selbstständig an. Ihm stehen insgesamt 24 Stunden innerhalb von 8 Tagen zu Verfügung. Für alle notwendigen Arbeiten ist vom Prüfungsteilnehmer eine zeitliche und örtliche Planung vorzulegen.

Die Sprache in der „Betrieblichen Produktion“ muss deutsch sein.

Die Erstellung des Abgabemediums liegt in der Verantwortung des Prüflings. Das Abgabemedium ist eine Harddisk oder eine SSD mit einer USB3-Schnittstelle. Das Abgabeformat einer Bild-Ton-Produktion ist MXF OP1a, abspielbar auf MAC- **und** Windowsbasierenden Rechnern, vorzugsweise VLC-Mediaplayer. Es sind 2 Medien mit gleichem Inhalt abzugeben. Zusätzlich müssen die Medien sämtliches Rohmaterial (auch das nicht verwendete Material) und die Postproduktionsdaten in einem gesonderten Ordner enthalten.

Der Beitrag muss der Fernsehnorm 1080i/25 entsprechen und das Bildformat 16:9 haben.

Die Video-Datei ist folgendermaßen zu benennen: Prüf-Nr._Name_Vorname.mxf

Bei einem Bild-Tonprodukt ist dem zu bewertenden Beitrag voranzustellen:

- 30s Pegelton (-18 dB FS und Farbbalken (75%))
- 20s Schwarz
- 5s Einblendung von Prüfnummer, Prüfungsjahrgang und Namen des Prüfungsteilnehmers
- 5s schwarz vor Beitragsbeginn.

Am Ende des Beitrages sind 5s schwarz einzublenden.

Bewertet wird nur der Zeitraum zwischen 1:00 und der angegebenen Dauer.

Die Tonmischung des Beitrages hat nach EBU R 128 zu erfolgen.

Ein Beitrag, welcher die vorgenannten Beschreibungen nicht erfüllt, wird abgewertet.

Das Prüfungsstück (auch die Festplatte) ist sachgerecht beschriftet und **mit den Medienbegleitdaten** versehen, in einem verschlossenen Umschlag und mit **deutlicher Absenderangabe und Prüfungsnummer bei der IHK Köln** abzugeben. Der genaue Ort und Zeitpunkt der Abgabe wird Ihnen durch die IHK Köln rechtzeitig bekanntgegeben.

Besondere Hinweise:

Die **Bild-Ton-Produktion** darf die **Dauer von 2 bis 5 Minuten nicht unter- bzw. überschreiten** (Vor- und Abspann müssen optisch und akustisch eindeutig vom Produkt getrennt sein und zählen nicht zur Beitragslänge und werden nicht bewertet). **Eine Unter- bzw. Überschreitung der Beitragslänge einer Produktion führt dazu, dass das Bild-Tonprodukt nicht bewertet wird. In diesem Fall werden nur das Realisierungskonzept und die Dokumentation bewertet.**

- a) Jeder Prüfling hat seine Produktion eigenständig anzufertigen, gemeinsame Produktionen sind nicht zulässig.
- b) Die Verwendung von nicht innerhalb der Produktionszeit hergestelltem Bild-Ton-Archivmaterial ist bis zu einer max. Länge von 20 Sek. möglich. Sie muss im Konzeptantrag sequenzgenau angemeldet und beantragt werden. Eine Genehmigung ist nur dann möglich, wenn der innerhalb der 24 Stunden selbstgefertigte Teil mindestens 2 Minuten beträgt. Unter die Zeitbeschränkung von maximal 20 Sekunden fällt sämtliches außerhalb der Produktionszeit erstelltes Bild-Ton-Material sowie im Vollbild verwendete Grafiken oder Animationen, falls auch diese nicht selbst in der Produktionszeit bearbeitet wurden. Nicht selbst aufgenommenes Tonmaterial (Musik Archivgeräusche/- effekte oder historische Sprachaufnahmen) sowie grafische Elemente, die nicht im Vollbild zu eingesetzt werden (z.B. Bauchbinden, Cornerlogos o.A.), fallen nicht unter die genannte Zeitbeschränkung. **Eine Verwendung von nicht genehmigtem Archivmaterial führt dazu, dass das Bild-Tonprodukt nicht bewertet wird. In diesem Fall werden nur das Realisierungskonzept und die Dokumentation bewertet.**
- c) Der begründete Einsatz von Helfer/-innen in angemessener Anzahl bei Aufnahmen, die nach Anweisung und unter ständiger Kontrolle des Prüflings agieren, ist zulässig. Es sind dabei aber nur Personen zugelassen, die eine technisch- oder gestalterisch-medienbezogene Qualifikation gleichwertig oder unter der eines Auszubildenden zum Mediengestalter/-in Bild und Ton im 3. Ausbildungsjahr haben. Nicht zugelassen sind z.B. professionelle Reporter/-innen.

- d) Als prüfungsrelevante Produktionszeiten zählen sämtliche Arbeiten am Projekt. Nicht dazu zählen Konzeption, Planung, Auf- und Abbau am Drehort, Fahrzeiten (z. B. zum Drehort oder der Bearbeitungsstätte), das Formatieren von Datenträgern, das Einlesen von Daten, die benötigten Renderzeiten, die Gerätebeschaffung oder die Erstellung von Kopien für den Prüfungsausschuss.
- e) Zur Beurteilung der Bild-Ton-Produktion werden das Produkt und die Unterlagen zugrunde gelegt.
- h) Der PAL-Fachausschuss empfiehlt, dass die Herstellung der Produktion vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- i) Bei Einsatz von Drohnen sind die für eine kommerzielle Produktion notwendigen Genehmigungen und Versicherungen nachzuweisen.

Der Prüfungsbereich fließt mit 30 % in das Gesamtergebnis ein.

1.1.4 Die Dokumentation

Unmittelbar nach Fertigstellung der Betrieblichen Produktion sind die nachstehenden Unterlagen auf der Internet-Seite [https://tibros.ihk-koeln.de/142/tibros BB/projektlogin.jsp](https://tibros.ihk-koeln.de/142/tibros_BB/projektlogin.jsp) in einer einzigen pdf-Datei hochzuladen:

a) Dokumentation:

Über den Projektablauf der Bild-Ton-Produktion ist eine Dokumentation zu erstellen, die in Inhalt und Umfang vergleichbar mit einem Tages-/Tätigkeitsbericht sein soll. Abweichungen vom genehmigten Konzept müssen in der Dokumentation aufgelistet und begründet werden. Alle für die Produktion notwendigen Genehmigungen müssen ebenfalls in der Dokumentation enthalten sein.

b) Medienbegleitdaten:

In den Medienbegleitdaten, die zusammen mit der fertiggestellten Bild-Ton-Produktion einzureichen sind, müssen alle technischen Angaben sowie Metadaten aufgeführt werden, die üblicherweise zur Sendung und Archivierung einer Produktion benötigt werden. Außerdem müssen exakte und vollständige Nachweise von Bild-Archivmaterial, Musiken, Archivgeräuschen/-effekten und historischen Aufnahmen mit allen Angaben, die zu einer Rechteeinholung notwendig wären, enthalten sein.

Eine Bearbeitung der Produktion nach dem Hochladen der Dokumentation gilt als Täuschungsversuch.

Das Prüfungsstück, das **nicht** dem eingereichten Konzept entspricht, bzw. unvollständig ist (z.B. fehlende Dokumentation, fehlende Sicherungskopie), **wird abgewertet**.

2. Wahlqualifikationen

2.1 Die Arbeitsprobe

Während der 50-minütigen Arbeitsprobe zeigt der Prüfling, dass er berufstypische Arbeiten ausführen kann. Hierbei beobachtet der Prüfungsausschuss die Arbeitsweise und begutachtet das Arbeitsergebnis des Prüflings. Sowohl Arbeitsweise wie auch das Arbeitsergebnis werden bewertet.

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll der Prüfling in max. 50 Minuten eine Arbeitsprobe durchführen. In der Arbeitsprobe soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) Aufgabenstellungen zu erfassen, zu analysieren und Arbeitsschritte daraus abzuleiten,
- b) Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung auszuwählen oder vorzubereiten,
- c) Produktionsmittel gemäß Aufgabenstellung einzusetzen und

- d) Gefährdungen zu vermeiden.

Für die Arbeitsprobe ist die erste im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation zugrunde zu legen.

2.2 Das situative Fachgespräch

Während der Durchführung ist mit dem Prüfling ein situatives Fachgespräch von maximal 10 Minuten über die Arbeitsprobe zu führen. Gegenstand des situativen Fachgesprächs ist zudem die zweite im Ausbildungsvertrag festgelegte Wahlqualifikation.

Das situative Fachgespräch findet innerhalb der 50-minütigen Arbeitsprobe statt. Der Prüfungsbereich fließt mit 30 % in das Gesamtergebnis ein

3. Bild- und Tonproduktion

(1) In diesem Prüfungsbereich soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er:

- Aufträge für Bild- und Tonaufnahmen auswerten und die Umsetzung dieser Aufträge planen kann,
- Produktionsabläufe und -mittel nach technischen, inhaltlichen, gestalterischen und zeitlichen Gesichtspunkten planen und organisieren kann,
- Produktionskomponenten konfigurieren und miteinander verbinden kann,
- rechtliche Vorgaben einhalten und wirtschaftliche Grundlagen und die Rolle der Medien in der Gesellschaft berücksichtigen kann,
- Gefährdungen beurteilen und Sicherheitsvorkehrungen beschreiben kann,
- Lichtsituationen nach technischen und gestalterischen Vorgaben planen und darstellen kann,
- Bild- und Tonmaterial sowie Bildeffekte, Grafiken und Schriften unter technischen und gestalterischen Gesichtspunkten beurteilen, prüfen und auswerten kann,
- Möglichkeiten der Bild- und Tongestaltung benennen und anwenden kann,
- Montageformen erkennen, beschreiben und anwenden kann
- Datenschutz und Datensicherheit gewährleisten kann.

(2) Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Der Prüfungsbereich fließt mit 30 % in das Gesamtergebnis ein.

(4) Die Prüfungszeit beträgt 210 Minuten.

4. Wirtschafts- und Sozialkunde

In diesem schriftlichen Prüfungsbereich soll der Prüfling nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

Der Prüfungsbereich fließt mit 10 % in das Gesamtergebnis ein.

Die Prüfungszeit beträgt 60 Minuten.

5. Bestehensregelung

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen

- a) im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- b) in mindestens drei Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
- c) in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“ bewertet wurden.

6. Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen.
- (2) Dem Antrag ist stattzugeben,
 - a) wenn er für einen der folgenden (schriftlichen) Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
 - Bild- und Tonproduktion oder
 - Wirtschafts- und Sozialkunde,
 - b) wenn der benannte Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
 - c) wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.
- (3) Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.
- (4) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten.

Eine mündliche Prüfung nur zur Verbesserung einer Einzelnote ist nicht zulässig. Eine evtl. Einladung zur mündlichen Prüfung (Ort und Termin) erfolgt rechtzeitig durch die IHK Köln.

Ihr Ansprechpartner:

IHK Köln

Herr Tobias Kruse

Tel. 0221 1640-6540

Fax 0221 1640-6490

E-Mail: tobias.kruse@koeln.ihk.de